
Richtlinie zum Schutz von Bäumen in öffentlichen Grünflächen der Stadt Garbsen

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, der durch sie ausgehenden Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und Biotope, der Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Luftreinigung sowie ihres Lebensraumes für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt Garbsen und deshalb zu schützen und zu erhalten. Der Erhalt eines gesunden Baumbestandes ist daher ein vorrangiges Ziel der Stadt Garbsen.

1. Diese Richtlinie gilt dem Schutz von Bäumen auf
 - öffentlichen Grünflächen, öffentlichen Sport- und Spielplätzen, Schulhöfen, städtischen Friedhöfen,
 - Grünflächen auf Straßengrundstücken (=Straßenbegleitgrün) im gesamten Stadtgebiet.
2. Im Geltungsbereich dieser Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

Schädigungen sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (gesamter Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche (z. B. durch Asphalt, Mineralgemisch, Pflaster),
- b) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen,
- d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) die Anwendung von schädigenden Mitteln,
- f) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- g) das Lagern von Baustoffen, den Betrieb von Baustelleneinrichtungen, das Befahren mit Baufahrzeugen oder die Nichtbeachtung sonstiger Bestimmungen gem. DIN 18.920 und RAS – LG 4,
- h) eine Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen.

Veränderungen sind Eingriffe an geschützten Bäumen, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

3. Ausnahmen von den Verboten sind in Abstimmung mit dem Grünflächenamt beispielsweise zulässig, wenn
 - a) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung besteht, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

-
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - e) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichem Interesse oder Gründen des Allgemeinwohls dringend erforderlich ist.
4. Bei Bäumen mit landschaftlich/ortsprägender Bedeutung sind Rat/Ausschüsse zu beteiligen, um evtl. Sanierungsmaßnahmen zu beschließen. Priorität hat die Erhaltung der Bäume. Für zu fällende Bäume ist ein Ausgleich zu schaffen.
5. Die Entscheidungskompetenzen der Organe der Stadt Garbsen gem. § 40 NGO bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
6. Diese Richtlinie erlangt am 01.04.1998 Gültigkeit.